

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 79/11 B

L 10 R 70/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 1 R 431/09 (SG Hannover)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 27. Januar 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 27.1.2011 hat das LSG Niedersachsen-Bremen einen Kostenerstattungsanspruch des Klägers für drei zahnprothetische Behandlungen im Rahmen medizinischer Rehabilitation verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 2.5.2011 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17, § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger bezeichnet - unter 2) der Beschwerdebegründung - als grundsätzlich bedeutsam die Frage,
"ob ein Antragserfordernis vor der beabsichtigten medizinischen Behandlungsmaßnahme im Falle der medizinischen Rehabilitation besteht".
- 7 Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger eine Rechtsfrage formuliert hat, die im vorliegenden Verfahren grundsätzlich entscheidungserheblich sein mag. Der Kläger trägt zwar in seiner Beschwerdebegründung noch vor, dass sich die Beantwortung der von ihm aufgeworfenen Frage nicht schon aus dem Gesetz (§§ 13, 15 Abs 1 Satz 2 SGB IX) ergebe. Er



versäumt es dann aber darzulegen, inwieweit die Frage in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht geklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig ist.

- 8 Hierzu enthält die Beschwerdebegründung keinen Vortrag. Für eine Auseinandersetzung mit höchstrichterlicher Rechtsprechung hätte aber hinreichend Anlass bestanden, weil sich das LSG für die Frage, unter welchen Voraussetzungen im Fall selbstbeschaffter Leistungen zur Teilhabe ein Kostenerstattungsanspruch für hierdurch entstandene Aufwendungen besteht, auf Rechtsprechung des BSG (*Urteil vom 20.10.2009 - B 5 R 5/07 R - SozR 4-3250 § 14 Nr 8*) bezogen hat.
- 9 Im Ergebnis nichts anderes ergibt sich hinsichtlich der Ausführungen zu 3) der Beschwerdebegründung. Hier fehlt es bereits an der Formulierung einer Rechtsfrage. Aber auch dann, wenn man dem Vortrag des Klägers entnimmt, dass es ihm um die Klärung der Rechtsfrage geht, ob Leistungen der medizinischen Rehabilitation im Rahmen zahnärztlicher Behandlung eines vorherigen Antrags bedürfen, fehlt es wiederum an der erforderlichen Auseinandersetzung damit, ob und welche höchstrichterliche Rechtsprechung zu der genannten Frage besteht.
- 10 Im Übrigen erschöpft sich der Beschwerdevortrag darin, dass der Kläger die Entscheidung des LSG für falsch hält. Dies ist unerheblich. Denn die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des angegriffenen Urteils kann mit einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerügt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

